Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 24

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ordnungsgemäße Veröffentlichung der betreffenden Texte in unserem Land sind diese Konventionen auch für unsere Armee rechtsverbindlich geworden – sie gelten damit als Bestandteil unserer schweizerischen Militärgesetzgebung, der Führern und Truppe bekannt sein sollte. Etwas vereinfacht bezeichnet man als das «Haager-Recht» die verschiedenen in Den Haag abgeschlossenen kriegsrechtlichen Konventionen, die sich vor allem mit der Führung des See- und Landkrieges sowie mit der Neutralität in diesen Kriegen befassen, während als «Genfer-Recht» vor allem die zum Schutz der Kriegsopfer erlassenen, humanitätsrechtlichen Schutzvorschriften im Krieg gelten. Bei allen handelt es sich um staatsvertragliche Vereinbarungen, deren Ziel darin besteht, die Kriegführung bestimmten Regeln zu unterstellen, um ihm seine größten Härten zu nehmen und den vom Krieg betroffenen Opfern einen gewissen Schutz zu gewähren. Mit dem Kriegsvölkerrecht soll erreicht werden, daß auch dort, wo es dem Recht nicht gelungen ist, den Krieg ganz zu verhindern, wenigstens eine gewisse Milderung in die Kriegshandlungen hineingetragen wird, und daß der Krieg nicht schrankenlos geführt, sondern bestimmten Beschränkungen unterstellt werde, wie sie sich aus der Idee der Humanität und der Zivilisation ergeben. Das am 18. Oktober 1907 beschlossene **Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs** ist, trotz seines Alters, heute noch die bedeutendste internationale Konvention über die Kriegführung. Wie ihr Titel sagt, hat sie die Regelung des Krieges zu Lande zum Gegenstand; ein zur gleichen Zeit beschlossenes Abkommen befaßt sich mit dem Seekrieg, während für den Luftkrieg bisher keine internationale Vereinbarung zustande gekommen ist. Das vor den beiden Weltkriegen ausgearbeitete Abkommen ist heute in technischer Hinsicht vielfach überholt – um so mehr, als es schon bei seiner Aufstellung lückenhaft war. Das Abkommen beruht naturgemäß in seinem geistigen Gehalt stark in den Kriegserfahrungen des 19. Jahrhunderts und der Kolonialkriege der Jahrhundertwende; es ist darum namentlich in seinem materiellen Teil heute stark veraltet. Viel wesentlicher als die fachlichen Bestimmungen sind deshalb die in einer Eingangsformel zum Abkommen enthaltenen allgemeinen Erklärungen, die gewissermaßen die Motive für die ganze Ordnung wiedergeben. Hier wird offen anerkannt, daß das Abkommen nur ein unvollständiges Kriegsgesetzbuch enthalte und daß es deshalb notwendig sei, die bestehenden Lücken auszufüllen nach den Grundsätzen des Völkerrechts, «wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens». Diese zeitlosen Grundsätze aus der Eingangsformel sind heute viel bedeutsamer als die stark kasuistische Umschreibung der einzelnen Bestimmungen, die vielfach nicht mehr auf die seit dem Jahre 1907 eingetretene technische Entwicklung des Kriegswesens paßt, und die manche seitherige Erscheinung (Luftwaffe, Fernwaffen, Atomwaffen!) überhaupt nicht erfaßt.

Die eigentliche Landkriegsordnung umschreibt zuerst den Begriff der Kriegführenden; die hier enthaltene, allzu komplizierte Regelung hat sich in den beiden Weltkriegen vor allem für die Angehörigen von Widerstands- und Untergrundbewegungen nicht bewährt, so daß die Genfer Abkommen vom Jahre 1949 eine Erweiterung des Begriffs der als «Kampfführende» anerkannten und geschützten Personen vornehmen mußten. Das Kapitel über die Kriegsgefangenen ist im besonderen Genfer Kriegsabkommen von 1949 praktisch aufgegangen; die beiden Regelungen stehen jedoch nebeneinander in Kraft. Im Abschnitt über die Feindseligkeiten ist wiederum der allgemeine Satz besonders wichtig, der besagt, daß den Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes zusteht (Art 22); in einem nächsten Artikel werden dann einige besondere Verbote formuliert, insbesondere die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen, der Meuchelmord, die Tötung eines wehrlosen Gegners, die Erklärung, daß kein Pardon gegeben werde, der Mißbrauch von Parlamentärflaggen, Hoheits- und Schutzzeichen, die Zerstörung oder Wegnahme von feindlichem Eigentum sowie die Anwendung von Kampfmitteln, die geeignet sind, bei den davon Betroffenen unnötige Leiden zu verursachen. Weitere Vorschriften werden aufgestellt über die erlaubte und die unerlaubte Nachrichtenbeschaffung, und damit zusammenhängend, über die Spionage, ferner über die Belagerung und Beschießung von Städten und Ortschaften, über Parlamentäre, Waffenstillstand und Kapitulation. Ein besonderes Kapitel befaßt sich schließlich mit der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet; auch dieser Abschnitt ist durch das Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten in mancher Hinsicht ergänzt und überholt worden.

Wer sich für den vollen Wortlaut des Haager-Abkommens, wie auch der übrigen völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Kriegsrecht interessiert, findet diese in dem Reglement «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität», das bis zur Einheit verteilt ist und hier jederzeit eingesehen werden kann.

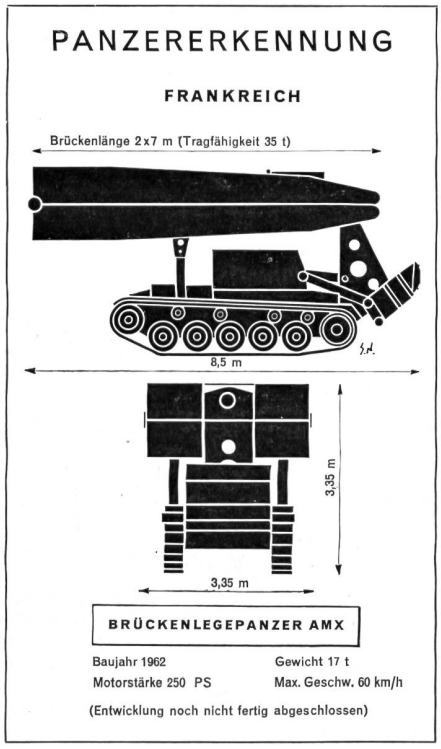

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Unsere heutige Chronik benützen wir zur Vorstellung der türkischen Armee, des Bollwerkes der NATO im Südosten Europas, deren rund 24 Millionen Einwohner sich auf eine Bodenfläche von 767 119 Quadratkilometer verteilen, wobei die Bevölkerungsdichte etwas über 30 Einwohner pro Quadratkilometer beträgt. In der Türkei besteht die allgemeine Wehrpflicht, und jeder Bürger leistet nach Vollendung des 20. Altersjahres einen mindestens zweijährigen Militärdienst ab. Maturanden und Hochschulabsolventen werden zu einem sechsmonatigen Reserveoffizierslehrgang einberufen, dem ein Jahr Dienst als Offizier der Reserve folgt. Seit 1956 können auch Frauen den Beruf eines Offiziers wählen, wobei junge Türkinnen die Kriegsakademie zu besuchen haben.

Die türkische Armee wird im Rahmen der NATO als eines ihrer stärksten Glieder betrachtet, um gleichzeitig auch ein Element der Stabilität im Rahmen des Nahen und Mittleren Ostens zu bilden, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß dieser Ruf durch die politischen Vorgänge der letzten Jahre etwas in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die strategische Lage des Landes, die allgemeine politische Weltlage und die durch die Türkei führenden internationalen Verbindungen machen es notwendig, für die Unterhaltung starker Streitkräfte besorgt zu sein. Die Aufwendungen

In der türkischen Luftwaffe ist die Zusammenarbeit mit den Partnern der NATO besonders eng, und ihre Piloten haben sich in den gemeinsamen Manövern immer wieder als tüchtige Kampfflieger erwiesen, die auch mit den modernsten Apparaten und Einrichtungen zurechtkommen. Sie wurden in den letzten Jahren auch mit dem amerikanischen «F-100 Jet Fighter» ausgerüstet

Die Panzerabwehr spielt in der Landesverteidigung der Türkei eine große Rolle, und die als zäh, ausdauernd und mutig bekannten türkischen Soldaten dürften vor allem für die Panzer-Nahabwehr besonders befähigt sein. Dazu gehört auch die Ausbildung am Raketenrohr, der Bazooka

Die angehenden jungen türkischen Piloten der Luftwaffe haben sich einem langen und schwierigen Ausbildungsprogramm zu unterziehen, für dessen Aufnahme sie zuerst englisch und die Kommandosprache der NATO-Flugstreitkräfte lernen müssen. Die besten unter ihnen werden zur Weiterausbildung nach Amerika kommandiert, wo sie mit den modernsten Flugzeugen vertraut gemacht werden

allein für die Armee, die ohne Polizeikräfte einen Aktivbestand von gegen einer halben Million Mann hat, beanspruchen fast die Hälfte des Staatshaushaltes. Im Kriegsfall kann die Stärke der Armee bis zu zwei Millionen Mann erhöht werden. Jährlich werden rund 125 000 Mann eingezogen und ausgebildet.

Die türkische Armee hat stets enge Kontakte mit den führenden Militärmächten gehalten, wobei wir vor allem die nach dem letzten Krieg einsetzende amerikanische, englische und kanadische Militärhilfe erwähnen; neben Material- und Waffenlieferungen haben auch Militärmissionen als Berater und als Mitarbeiter in der Ausbildung fungiert. Das besondere USA-Hilfsprogramm erstreckte sich auch auf den Ausbau aller Verkehrseinrichtungen. Das Land ist in 3 Armeebezirke und 9 Korpsbereiche unterteilt, die 18 Infanteriedivisionen und 5 Kavalleriedivisionen (zum größten Teil mechanisierte und gepanzerte Einheiten) umfassen. Die Korpsstäbe bestehen aus einer Panzer-Aufklärungseinheit, einem schweren Artillerie-Regiment, einem Fernmelde-Bataillon, einer Genie-Einheit. Eine Infanterie-Division umfaßt 12 500 Mann.

Die türkischen Luftstreitkräfte umfassen als eigener Wehrmachtsteil rund 30 000 Mann mit etwa 400 Düsenjägern amerikanischer, kanadischer und italienischer Herkunft. Die Kriegsflotte der Türkei besteht aus einem älteren Kreuzer, 12 U-Booten, 10 Zerstörern, 15 Minensuchbooten, 7 Minenlegern, 24 Minenräumbooten und 59 kleineren Einheiten für verschiedene Verwendungszwecke. Der Mannschaftsbestand der Marine umfaßt rund 25 000 Mann. Der türkischen Marine fällt die für die Verteidigung der Freien Welt wichtige Aufgabe zu, die Meerengen des Bosporus und der Dardanellen zu sperren oder für die Seestreitkräfte der NATO offenzuhalten und die türkische Schwarzmeerküste zu schützen.

Tolk

Zur Ausrüstung der türkischen Armee gehören heute auch Raketen. Unser Bild zeigt die Ausbildung an der «Honest John»-Rakete

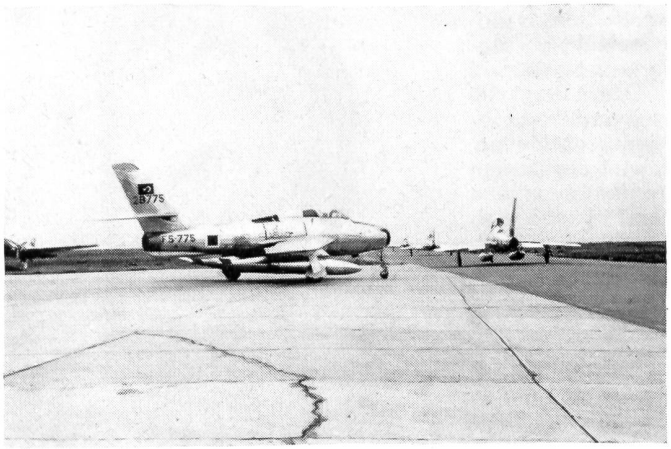

Eine NATO-Fliegerbasis im Innern der Türkei

Hier ein Bild der typisch türkischen Landschaft, die in ihren Hauptteilen sehr panzergängig ist. Eine Aufnahme der Ausbildung in der 1. türkischen Armee-Division, in der die Zusammenarbeit von Panzern und Infanterie eine wichtige Rolle spielt